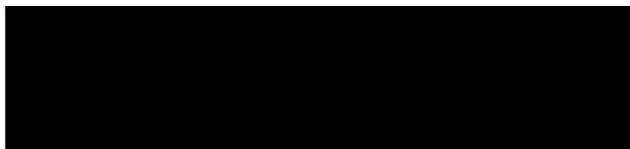




SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg



**Ihr Antrag gemäß Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt;  
Strafverfolgung von polizeilichem Fehlverhalten auf Versammlungen  
2020 bis 2022 (#266360)**

27. Januar 2023

Zeichen:  
02.11-A



Bearbeitet von:  
K. Wessel

über Ihren per Mail vom 27. Dezember 2022 gestellten Antrag auf Informationszugang entscheide ich wie folgt:

Durchwahl:  
(0391) 567- 5516

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang wird im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 8 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) stattgegeben.

E-Mail:  
Karina.Wessel@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

vom

## Begründung:

### I. Informationszugang

Mit Ihrer E-Mail vom 27. Dezember 2022 baten Sie um Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sowie hilfsweise nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes (UIG LSA), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-0  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**



Die Antwort auf Ihre Frage entnehmen Sie den nachfolgenden Ausführungen:

**Bezugnehmend auf die Antwort auf die Frage 5 der Anfrage AL DEU 6/2021 von UN Kommissar Nils Melzer vom 26. August 2021 gebe ich folgende Auskunft zum Ausgang der Strafverfahren, Disziplinarverfahren und der dienstlichen Sanktionen zu den Versammlungslagen im Zeitraum 2020 bis 2022 für das Land Sachsen-Anhalt:**

Von den im Zeitraum von Januar 2020 bis August 2021 wegen des Verhaltens im Rahmen von Demonstrationen fünf eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen elf Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei Sachsen-Anhalt wurden vier Ermittlungsverfahren gegen zehn Polizeivollzugsbeamte gemäß § 170 Absatz 2 StPO und ein Verfahren gegen einen Polizeivollzugsbeamten gemäß § 153 Absatz 1 StPO eingestellt.

Die in diesem Zusammenhang eingeleiteten Disziplinarverfahren gegen vier Polizeivollzugsbeamte wurden jeweils wegen Nichterweislichkeit eines Dienstvergehens eingestellt. Im Zusammenhang mit dem o.a. strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das auf Grundlage des § 153 Absatz 1 StPO eingestellt wurde, ist erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Disziplinarverfahren gegen den Polizeivollzugsbeamten eingeleitet worden, welches noch andauert.

Im Zeitraum zwischen September 2021 und Dezember 2022 wurden wegen des Verhaltens im Rahmen von Demonstrationen gegen zwei weitere Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei Sachsen-Anhalt strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ein Ermittlungsverfahren wurde auf Grundlage des § 170 Absatz 2 StPO und ein Verfahren gemäß § 153 Absatz 1 StPO eingestellt. Die gegen die beiden Polizeivollzugsbeamten der Landespolizei Sachsen-Anhalt in diesem Zusammenhang eingeleiteten Disziplinarverfahren dauern noch an.

## **II. Kostenentscheidung**

Von einer Kostenerhebung zu Ihrem Auskunftsverlangen sehe ich im vorliegenden Fall ab, weil die Beantwortung aufgrund von vorhandenen statistischen Daten erfolgen konnte. Auslagen sind nicht angefallen. Ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid ergeht somit nicht.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/Am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag



Höhn